

Handlungsanweisung
zur Gewährung der Erstausrüstung für die Wohnung gemäß
§ 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, Satz 3, 4 und 5 SGB II sowie
§ 31 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und 3 SGB XII¹

Inhaltsverzeichnis

1. Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte
 - 1.1 Einmalige Leistungen für die Erstausrüstung der Wohnung
 - 1.2 Definition Erstausrüstung der Wohnung einschließlich der Haushaltsgeräte

2. Gebrauchsgüter von längerer Gebrauchsdauer und höherem Anschaffungswert
 - 2.1 notwendige Gebrauchsgüter
 - 2.1.1 notwendiges Mobiliar
 - 2.1.2 notwendiger Hausrat
 - 2.1.3 notwendige Haushaltsgeräte

3. Höhe der einmaligen Beihilfen für die Erstausrüstung der Wohnung
 - 3.1 Festsetzung der Höhe der einmaligen Beihilfen
 - 3.1.1 Gewährung von gebrauchten Möbeln, Hausrat und Haushaltsgeräten
 - 3.1.2 Pauschalierung

4. Gewährung der Erstausrüstungen einer Wohnung bei vorhandenem Einkommen
 - 4.1 Berücksichtigung des Ansparzeitraumes

5. Anhang
Anschriften der Gebrauchtwarenhandlungen im Landkreis Elbe-Elster

¹ Diese Fassung der Handlungsanweisung ist ab 1. September 2009 gültig

1. Erstaussstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte

1.1 einmalige Leistungen für die Erstaussstattung der Wohnung

Einmalige Leistungen für die Erstaussstattung der Wohnung gehören gemäß § 23 Abs. 3 Satz 1 und 2 SGB II und § 28 Abs. 1 Satz 1 SGB XII nicht mit zu den Regelleistungen, sondern werden gesondert erbracht. Zu berücksichtigen ist hier vor allem, dass es sich bei der Erstaussstattung der Wohnung um Gebrauchsgüter von höherem Anschaffungswert und längerer Lebensdauer handeln muss. Danach ist bei einem in Frage kommenden Bedarf zu prüfen, ob er durch laufende Leistungen zu befriedigen, und wenn nicht, ob er notwendig ist. Weiterhin ist zu prüfen, ob neuwertige Gegenstände erforderlich sind oder ob gebrauchte Sachen ausreichen.

1.2 Definition Erstaussstattung der Wohnung einschließlich der Haushaltsgeräte

Definition:

Unter Erstaussstattung der Wohnung ist die erstmalige Gewährung von Gebrauchsgütern von längerer Gebrauchsdauer und höherem Anschaffungswert an einen Leistungsberechtigten bzw. an eine leistungsberechtigte Familie zu verstehen. Zu den Gebrauchsgütern von längerer Gebrauchsdauer und von höherem Anschaffungswert gehören Möbel, Hausrat und Haushaltsgeräte. Die Erstaussstattung kann entsprechend dem Hilfebedarf als „komplette“, „teilweise“ oder „einzelne“ Hilfestellung erfolgen.

Erstmalige Gewährung von Mobiliar, Haushaltsgeräten oder Hausrat bedeutet, dass dem zuständigen Leistungsträger zum ersten Mal ein Hilfebedarf bekannt, und nach Prüfung des Bedarfes, der zum notwendigen Lebensunterhalt erforderliche Bedarf nach § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB II bzw. § 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII auch erstmalig gedeckt wird. Werden bereits einmal gedeckte Bedarfe erneut beantragt bzw. bekannt, handelt es sich nicht mehr um eine Erstaussstattung, sondern um einen Erneuerungsbedarf, der jedoch nicht mehr zu dem Leistungsumfang des § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB II und des § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XII gehört.

Eine komplette Erstaussstattung der Wohnung macht sich erforderlich, wenn der Leistungsberechtigte über kein Mobiliar, keinen Hausrat und keine elektrischen Geräte verfügt. Eine komplette erstmalige Einrichtung der Wohnung ist denkbar bei: Jugendlichen, die ihre erste eigene Wohnung beziehen, nach Trennungen einer Lebensgemeinschaft/von Eheleuten, Wohnungsbrand, Freilassung eines Leistungsberechtigten aus dem Strafvollzug u. ä.; der Leistungsberechtigte hat vor einer kompletten Einrichtung der Wohnung glaubhaft zu machen, dass er über keinerlei Mobiliar, Hausrat oder keine Haushaltsgeräte verfügt.

Hinweise zur Herangehensweise:

- *bei erstmaligem Bezug einer Wohnung: kann der Jugendliche aus der elterlichen Wohnung seinen Fernseher, sein Bett usw. mitnehmen;*
- *bei Partnertrennung: Ansprüche des einen Lebens- oder Ehepartners gegen den anderen;*
- *bei Wohnungsbrand: Leistungsumfang der Versicherungen;*
- *nach Haftentlassung: war die Unterstellung von Einrichtungsgegenständen und Hausrat eines sich ehemals im Strafvollzug befindlichen Leistungsberechtigten möglich; usw.;)*

Wird eine Person mehrfach straffällig und wurden ihr bereits einmalige Leistungen für die Erstaussstattung der Wohnung gewährt, besteht nach einer erneuten Entlassung aus dem Strafvollzug kein weiterer Anspruch auf eine nochmalige Erstaussstattung der Wohnung.

Eine teilweise Erstaussstattung der Wohnung ist bei Bezug eines größeren Wohnraumes (früher kein Kinder- oder Schlafzimmer), Umzug in eine Wohnung zu der z. B. keine Einbauküche gehörte, Trennung von Lebens- oder Ehepartnern u. ä. denkbar. Durch die Gewährung von teilweiser Erstaussstattung wird der vorhandene Bestand an Mobiliar, Hausrat und Haushaltsgeräten bis zum notwendigen Bedarf ergänzt.

Eine einzelne Erstaussstattung ist immer dann erforderlich, wenn der Leistungsberechtigte zum überwiegenden Teil über eine ausgestattete Wohnung mit Mobiliar, Hausrat und Haushaltsgeräten verfügt, jedoch erstmals einen Antrag auf Gewährung einer einmaligen Beihilfe zur Beschaffung von einzeltem Mobiliar, Hausrat und Haushaltsgeräten z. B. eines Kleiderschranks, Külschranks, Bügeleisens, Töpfen, Bettwäsche u. ä. zur Deckung seines notwendigen Lebensunterhaltes benötigt. Zu berücksichtigen ist auch hier, dass jedes Mobiliar, jeder Hausrat und jedes Haushaltsgerät, das zum notwendigen Lebensunterhalt gehört, nur einmal als Beihilfe gewährt werden kann.

Grundsätzlich kann die Erstaussstattung einer Wohnung nur zeitnah mit dem Bedarf gewährt werden, d. h. Wohnungsanmietung und Antrag auf Erstaussstattung müssen zeitnah erfolgen.

Eine einzelne Erstaussstattung macht sich auch dann erforderlich, wenn Mobiliar oder Haushaltsgeräte des Leistungsempfängers bei einem durch den Leistungsträger veranlassten Umzug unbrauchbar werden, obwohl sie bei einem Verbleib in der bisherigen Wohnung noch weiter genutzt werden könnten. Nach dem BSG-Urteil Az.: B 4 AS /08 R sei dann die Neubeschaffung von unbrauchbar gewordenem Mobiliar einer Erstaussstattung gleichzustellen. Dies gilt allerdings nicht, wenn die Möbel einfach nicht mehr zur neuen Wohnung passen oder ohnehin unbrauchbar geworden wären.

Entsteht der Schaden während des Transportes, haftet das Transportunternehmen. Wird der durch den Leistungsträger veranlasste Umzug jedoch mit Privatpersonen (Freunde oder Bekannte) des Leistungsempfängers durchgeführt, so tritt die entsprechende private Haftpflicht für mögliche Schäden ein. Handelt es sich bei den Hilfskräften ebenfalls um Leistungsempfänger, sind die beschädigten Gegenstände gegebenenfalls als einzelne Erstaussstattung zu bewilligen, da private Haftpflichtversicherungen nicht zu den gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungen gehören und nicht jede Privatperson eine solche besitzt.

2. Gebrauchsgüter von längerer Gebrauchsdauer und höherem Anschaffungswert

2.1 notwendige Gebrauchsgüter

Zum notwendigen Lebensunterhalt gehören nach allgemeiner Rechtsauffassung alle Gebrauchsgüter, die für eine geordnete Haushaltsführung notwendig sind und die dem Leistungsberechtigten ein menschenwürdiges Wohnen ermöglichen. Die Einschätzung, was zum notwendigen Lebensunterhalt gehört, beurteilt sich dabei an den Lebens- und Verbrauchsgewohnheiten in der Bevölkerungsschicht mit geringem Einkommen, die nicht leistungsberechtigt sind.

2.1.1 notwendiges Mobiliar

Das zum Lebensunterhalt notwendige Mobiliar gehört unstreitig zu den Gebrauchsgütern von längerer Gebrauchsdauer und höherem Anschaffungswert. Zu beachten ist, dass das Mobiliar nur in der einfachsten Ausführung gewährt wird. Aufgabe der Leistungsträger ist es nämlich, eine konkrete (kurzzeitige) Notlage zu beseitigen und nicht die Leistungen höchst möglich auszuweiten.

Küche	Wohnzimmer	Schlafzimmer	Kinderzimmer	Flur
Küchenschrank oder Küchenelemente Stuhl/Person Tisch	Couchgarnitur Mehrzweckschrank Tisch	Bett/Person Kleiderschrank	Bett/Person Tisch Stuhl/Person Schrank bei Kleinkindern auch: Hochstuhl Laufstall Bade/Wickel- kombination	Garderobe in Form eines Scherengitters Schuhregal

2.1.2 notwendiger Hausrat

Im Regelbedarf sind zwar Leistungen für hauswirtschaftliche Bedarfe einschließlich der Beschaffung von Hausrat und deren Instandsetzung enthalten, jedoch sind diese Mittel nur zur Beschaffung von Hausrat von geringem Anschaffungswert und Instandsetzungen von kleinerem Umfang gedacht. Hausrat von größerem Anschaffungswert gehört mit zum Leistungsumfang der einmaligen Bedarfe zur Erstausrüstung der Wohnung.

Zum notwendigen Hausrat gehört:

Küche	Wohnzimmer	Schlafzimmer	Kinderzimmer	Flur
Essgeschirr Tassen/Gläser Besteck Kochtöpfe Pfanne Gardine/Rollo Lampe	Lampe Gardine/Rollo	Matratze/Bett Deckbett Kopfkissen Bettwäsche (2 x pro Person) Lampe Gardine/Rollo	Matratze/Bett Deckbett Kopfkissen Lampe Gardine/Rollo Bettwäsche ggf. Teppichboden Matratzen- schoner Kinderwagen mit Matratze, Kissen, Kissenbezug	Lampe Spiegel

Teppichböden gehören heute weitgehend zur üblichen Wohnungsausstattung (i. d. R. Spannteppichboden bei Neubauten). Bei Vorliegen besonderer Umstände, wie z. B. fußkalte

Wohnungen, Krankheiten wie Rheuma oder Kleinkindern sind sie jedoch in keinem Fall abzulehnen.

2.1.3 notwendige Haushaltsgeräte

Zum notwendigen Lebensunterhalt gehören folgende Haushaltsgeräte:

- Herd (Elektroherd, Gasherd oder ein Kohleherd) oder eine Mikrowelle
- Kühlschrank mit Gefrierfach
- Waschmaschine
- Fernseher
- Bügeleisen

bei größeren Familien (ab 5 Personen) auch

- eine Nähmaschine.

Wurde ein Teppichboden als zum notwendigen Lebensunterhalt erforderlich anerkannt oder war bereits ein Teppichboden in der Wohnung vorhanden, gehört zu den notwendigen Haushaltsgeräten auch ein Staubsauger.

Nicht zum notwendigen Lebensunterhalt gehören in aller Regel eine Kaffeemaschine, eine Spülmaschine, eine Tiefkühltruhe (auch bei Großfamilien nicht) und ein Wäschetrockner. Ebenfalls gehört ein Telefon noch nicht zum notwendigen Lebensunterhalt.

3. Höhe der einmaligen Beihilfe zur Erstausrüstung der Wohnung

3.1 Festsetzung der Höhe der einmaligen Beihilfen

Werden die einmaligen Beihilfen nicht als Pauschale gewährt, muss der zuständige Leistungsträger die Höhe der zu bewilligenden einmaligen Beihilfen festsetzen. Dazu kann der Leistungsträger den Leistungsberechtigten auffordern, entsprechende Kostenvoranschläge (mindestens drei) beizubringen oder er ermittelt die Höhe der zu bewilligenden Beihilfen anhand der ortsüblichen oder Versandhauspreise.

Setzt der Leistungsträger die Höhe der zu bewilligenden einmaligen Beihilfen für die Erstausrüstung der Wohnung anhand der ortsüblichen oder Versandhauspreise oder unter Berücksichtigung der eingereichten Kostenvoranschläge fest, sind die Grundsätze einer sparsamen Haushaltsführung zu berücksichtigen.

Zwar sind die Wünsche der Leistungsberechtigten nach Möglichkeit bei der Hilfestellung zu beachten, jedoch obliegt es dem Leistungsträger zu entscheiden, ob die beigebrachten Kostenvoranschläge angemessen sind oder nicht. Gegebenenfalls weicht der Leistungsträger von den eingereichten Kostenvoranschlägen ab und teilt dem Leistungsberechtigten die Höhe der bewilligten Mittel, unter Angabe der Einrichtung bei der die begehrten Leistungen erworben werden können, mit.

3.1.1 Gewährung von gebrauchten Möbeln, Hausrat und Haushaltsgeräten.

Die Gewährung einer einmaligen Beihilfe zur Erstaussstattung für die Wohnung einschließlich der Haushaltsgeräte kann neben der Geldleistung für ladeneue Gebrauchsgüter auch als Geldleistung für gebrauchte Sachen oder als Sachleistung in Form von Warengutscheinen erfolgen. Die Geldleistung hat i. d. R. Vorrang vor der Sachleistung.

Die Gewährung von Sachleistung ist immer dann angebracht, wenn der Leistungsberechtigte dies ausdrücklich wünscht oder anzunehmen ist, dass der Leistungsberechtigten die gewährten Mittel nicht zur Deckung seines Bedarfes verwendet.

Grundsätzlich prüft der Leistungsträger, in welcher Form die begehrten einmaligen Leistungen zur Erstaussstattung für die Wohnung gewährt werden können. Wird die Bewilligung gebrauchter Sachen oder von Sachleistungen angestrebt, ist zu prüfen, ob diese Art der Gewährung nach den allgemeinen Lebensgewohnheiten und Lebensumständen zumutbar ist. Grundlage für die Entscheidung bilden die Lebensgewohnheiten und Lebensumstände der Bevölkerungsschichten, die nur über ein geringes Einkommen verfügen, jedoch keinen Leistungsanspruch gegenüber einem Leistungsträger haben.

Ist es in diesen Bevölkerungsschichten üblich, die Gebrauchsgüter auch als gebrauchte Sache zu erwerben, kann ebenfalls einem Leistungsberechtigten zugemutet werden, die Leistung als Geldleistung für gebrauchte Sachen bewilligt zu bekommen (Nutzung von Gebrauchsgüterhandlungen, Verwandten u. ä.).

Besteht die Möglichkeit, gebrauchte Sachen für die Erstaussstattung der Wohnung zu gewähren und ist dies dem Leistungsberechtigten auch zuzumuten, hat der Leistungsträger dem Leistungsberechtigten mitzuteilen, wo er die gebrauchten Sachen erwerben kann.

3.1.2 Pauschalierung

Die Pauschalierung von einmaligen Beihilfen gemäß § 23 Abs. 3 Satz 5 SGB II und § 31 Abs. 3 dient der Verwaltungsvereinfachung. Sie garantiert ohne größeren Aufwand gleiche Sachverhalte auch gleich zu behandeln.

Sinnvoll ist die Anwendung von Pauschalbeträgen bei der kompletten Erstaussstattung der Wohnung und bei einer teilweisen Erstaussstattung, wo sich eine komplette Erstaussstattung für eine Küche oder ein Wohnzimmer usw. erforderlich macht.

Die Höhe der Pauschalbeträge wird anhand der örtlichen Gegebenheiten und unter Berücksichtigung von Versandhauspreisen festgesetzt. Die Pauschalbeträge sind in regelmäßigen Zeiträumen (mindestens alle drei Jahre) auf ihre Angemessenheit zu prüfen. Die Prüfung erfolgt durch den zuständigen Leistungsträger.

Folgende Pauschalbeträge kommen für die Erstausrüstung der Wohnung zur Anwendung:

Mobiliar

Küche:

Küchenschrank oder -elemente	180 €
Stuhl pro Person	20 €/Person
Tisch	40 €
<hr/>	
Grundpauschale:	240 €

Wohnzimmer:

Couchgarnitur	150 € + 25 €/Person
Mehrzweckschrank	200 €
Tisch	40 €
<hr/>	
Grundpauschale:	390 €

Schlafzimmer

Bett pro Person (komplett)	100 €/Person
<u>Kleiderschrank (mindestens 2-türig)</u>	100 €
<hr/>	
Grundpauschale:	200 €

Kinderzimmer

Bett pro Person (komplett)	100 €/Person
Tisch	50 €
Stuhl/Person	30 €
<u>Kleiderschrank</u>	100 €
<hr/>	
Grundpauschale	280 €

bei Geburt eines Kindes auch:

Hochstuhl	50 €
Laufstall	50 €
Bade/Wickelkombination	40 €

Flur:

Flurgarderobe	20 €
<u>Schuhschrank</u>	20 €
<hr/>	
Grundpauschale	40 €

Hausrat

Essgeschirr	6 €/Person
Tassen/Gläser	2 €/Person
Besteck	8 €/Person
Töpfe/Pfanne	40 €
Lampe	25 €/je Raum
Deckbett und Kissen	30 €/Person
Spiegel	10 €
Gardine + Gardinenstange/Rollo	10 €/Fenster
Bettwäsche mit Laken (je 2 x)	a 20 €/Person

gegebenenfalls:

Kinderwagen	70 €
Teppichboden	4 €/qm

Haushaltsgeräte:

Fernseher	70 bis 120 €	oder
Herd	80 bis 200 €	
Mikrowelle mit Grill	50 bis 80 €	
Waschmaschine	120 bis 250 €	
Kühlschrank	100 bis 250 €	
Bügeleisen	10 bis 20 €	

bei Kinderreichen Familien auch:

Nähmaschine	30 €
-------------	------

4. Gewährung der Erstausrüstung für eine Wohnung bei vorhandenem Einkommen

4.1 Berücksichtigung des Ansparzeitraumes

Einmalige Leistungen nach § 23 Abs. 3 Nr. 1 SGB II und § 31 Abs. 1 Nr. 1 können gemäß § 23 Abs. 3 Satz 3 und 4 SGB II und § 31 Abs. 2 SGB XII auch erbracht werden, wenn der Leistungsberechtigte keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes benötigt, jedoch seinen Bedarf aus eigenen Kräften und Mitteln nicht voll beschaffen kann.

In solchen Fällen hat der Leistungsberechtigte sein monatliches Einkommen, welches über dem laufenden Bedarf liegt (Einkommensüberhang), anzusparen. Von dem Leistungsberechtigten kann erwartet werden, dass er seinen Einkommensüberhang innerhalb eines Zeitraumes von bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Monats anspart, in dem über die Leistung entschieden worden ist (insgesamt also sieben Monate).

Im Hinblick auf die Art und Vorausssehbarkeit des Bedarfs ist in der Regel bei der Erstausrüstung einer Wohnung ein Einkommensüberhang der **auf den Entscheidungsmonat folgenden fünf Monate** einzusetzen.

Das übersteigende Einkommen eines Monats darf nicht mehrfach (überlappend) berücksichtigt werden. Beantragte ein Leistungsberechtigter mehrere Bedarfe gleichzeitig und ist deren Deckung auch erforderlich, so wird der Einkommensüberhang zuerst für den Bedarf eingesetzt, der den geringsten Ansparzeitraum erfordert. Der jeweils verbleibende weitere Einkommensüberhang ist dann bei den weiteren Bedarfen entsprechend zu berücksichtigen.

Beispiel:

Wird eine einmalige Beihilfe für eine Klassenfahrt, Bekleidung und die Wohnung beantragt, ist zuerst der Einsatz des Einkommensüberhanges für eine Klassenfahrt, dann der Einsatz des Einkommensüberhanges für die Erstausrüstung der Wohnung und zum Schluss der Einsatz des Einkommensüberhanges für die Erstausrüstung an Bekleidung vorzunehmen.

Rechenbeispiel:

<i>Einkommensüberhang der Leistungsberechtigten:</i>	<i>100 €</i>
<i>Bedarf für eine Klassenfahrt:</i>	<i>200 €</i>
<i>Bedarf an Mobiliar:</i>	<i>450 €</i>
<i>Bedarf an Bekleidung:</i>	<i>200 €</i>
<i>Bedarf für eine Klassenfahrt:</i>	<i>200 €</i>
<i>(Ansparzeitraum: Entscheidungsmonat + 2 Folgemonate)</i>	
<i>./. Einkommensüberhang im Entscheidungsmonat:</i>	<i>./. 100 €</i>
<i>./. Einkommensüberhang im 1. Folgemonat:</i>	<i>./. 100 €</i>
<i>./. Einkommensüberhang im 2. Folgemonat:</i>	<i>./. 100 €</i>
<hr/>	
<i>notwendiger Lebensunterhalt für eine Klassenfahrt:</i>	<i>0 €</i>
<hr/>	
<i>verbleibender Einkommensüberhang im 2. Folgemonat:</i>	<i>100 €</i>

<i>Bedarf an Mobiliar:</i>	450 €
<i>(Ansparzeitraum: Entscheidungsmonat + 5 Folgemonate; da der Einkommensüberhang jedoch im Entscheidungsmonat und 1. Folgemonat verwertet wurde, kann nur der nach- folgende Ansparzeitraum berücksichtigt werden)</i>	
<i>./.</i> verbleibender Einkommensüberhang im 2. Folgemonat:	<i>./.</i> 100 €
<i>./.</i> Einkommensüberhang im 3. Folgemonat:	<i>./.</i> 100 €
<i>./.</i> Einkommensüberhang im 4. Folgemonat:	<i>./.</i> 100 €
<i>./.</i> Einkommensüberhang im 5. Folgemonat:	<i>./.</i> 100 €
<u>notwendiger Lebensunterhalt für Mobiliar:</u>	<u>50 €</u>
<i>verbleibender Einkommensüberhang im 5. Folgemonat:</i>	<i>0 €</i>

<i>Bedarf an Bekleidung:</i>	200 €
<i>(Ansparzeitraum: Entscheidungsmonat + 6 Folgemonate; da der Einkommensüberhang der vorangegangenen 5 Monate jedoch bereits verwertet wurde, kann nur noch der 6. Folgemonat als Ansparzeitraum für Bekleidung berücksichtigt werden)</i>	
<i>./.</i> Einkommensüberhang im 6. Folgemonat:	<i>./.</i> 100 €
<u>notwendiger Lebensunterhalt für Bekleidung:</u>	<u>100 €</u>
<i>verbleibender Einkommensüberhang im 6. Folgemonat:</i>	<i>0 €</i>

Den Leistungsberechtigten ist eine einmalige Beihilfe für die Erstaussstattung an Mobiliar in Höhe von 50 Euro und eine einmalige Beihilfe zur Erstaussstattung für Bekleidung in Höhe von 100 Euro zu gewähren.

Bei **gleichzeitiger** Antragstellung mehrerer einmaliger Beihilfen darf der Einkommensüberhang des Leistungsberechtigten bei der Bedarfsermittlung jedoch insgesamt nicht mehr als sieben Monate (Entscheidungsmonat + sechs Folgemonate) berücksichtigt werden.

Wurden verschiedene Bedarfe **zeitversetzt** beantragt, ist der Einkommensüberhang für die zuerst beantragte einmalige Beihilfe solange nicht zu berücksichtigen, wie für diese ein Ansparen des Einkommensüberhanges erforderlich war. Nur der für die zuerst beantragte einmalige Beihilfe nicht benötigte Einkommensüberhang kann dann auch für den Ansparzeitraum der weiteren einmaligen Beihilfen berücksichtigt werden.

Beispiel:

Am 4. März beantragte eine Leistungsberechtigte eine einmalige Beihilfe für die Erstaussstattung ihrer Wohnung (Ansparzeitraum: Entscheidungsmonat + 5 Folgemonate). Am 7. Juni beantragt die Leistungsberechtigte eine einmalige Beihilfe für die Erstaussstattung für Bekleidung wegen Schwangerschaft und Geburt eines Kindes (Ansparzeitraum: Entscheidungsmonat + 6 Folgemonate)

Für die einmalige Beihilfe zur Erstaussstattung der Wohnung und der Bekleidung gilt somit folgendes:

Entscheidungsmonat Beihilfe

<i>für die Wohnung</i>	<i>März</i>
<i>1. Folgemonat</i>	<i>April</i>
<i>2. Folgemonat</i>	<i>Mai</i>
<i>3. Folgemonat</i>	<i>Juni</i>
<i>4. Folgemonat</i>	<i>Juli</i>
<i>5. Folgemonat</i>	<i>August</i>

Entscheidungsmonat Beihilfe für Bekleidung

<i>1. Folgemonat</i>	
<i>2. Folgemonat²</i>	
<i>3. Folgemonat</i>	<i>September</i>
<i>4. Folgemonat</i>	<i>Oktober</i>
<i>5. Folgemonat</i>	<i>November</i>
<i>6. Folgemonat</i>	<i>Dezember</i>

In diesem Beispiel würde sich die Anrechnung des Einkommensüberhanges im Juni, Juli und August überschneiden. Aus diesem Grund darf bei der Bedarfsermittlung der Beihilfe für Bekleidung der Einkommensüberhang erst ab dem 3. Folgemonat (siehe auch Fußnote 2. Folgemonat) berücksichtigt werden.

Ist ein **Bedarf nicht aufschiebbar**, so ist nur der Überschuss im Entscheidungsmonat anzurechnen und die Beihilfe für den verbleibenden Bedarf zu gewähren. In den Folgemonaten bzw. der Folgezeit ist dann der Aufwendersatz in der Höhe zu verlangen, wie sich der Leistungsberechtigte durch Ansparen seines Einkommensüberhanges hätte selbst helfen können.

Beispiel:

Eine Leistungsberechtigte Familie verfügt über einen monatlichen Einkommensüberhang in Höhe von 50 Euro. Der Bedarf an einmaliger Erstausrüstung für die Wohnung liegt jedoch bei 500 Euro. Da der Bedarf an Gebrauchsgütern unaufschiebbar ist, wird nur der Einkommensüberhang im Entscheidungsmonat angerechnet. Die Familie erhält eine Beihilfe in Höhe von 450 Euro. In der Folgezeit wird von dem Leistungsberechtigten der Aufwendersatz von 250 Euro verlangt.

Begründung:

Für die Beschaffung von Gebrauchsgütern kann von dem Leistungsberechtigten erwartet werden, dass er seinen Einkommensüberhang im Entscheidungsmonat und den fünf Folgemonaten einsetzt. Darüber hinaus kann durch den Leistungsträger kein Ansparen verlangt werden.

² Sollte bei der Ermittlung der einmaligen Beihilfe für die Erstausrüstung der Wohnung im 5. Folgemonat noch ein Einkommensüberhang verbleiben, wird dieser verbleibende Einkommensüberhang bei der Bedarfsermittlung für Bekleidung im 2. Folgemonat berücksichtigt.

Berechnung:

<i>Bedarf</i>	<i>500 €</i>		
<i>./.</i> <i>Einkommensüberhang im Entscheidungsmonat:</i>	<i>./.</i> <i>50 €</i>	}	}
<i>./.</i> <i>Einkommensüberhang im 1. Folgemonat:</i>	<i>./.</i> <i>50 €</i>		
<i>./.</i> <i>Einkommensüberhang im 2. Folgemonat:</i>	<i>./.</i> <i>50 €</i>		
<i>./.</i> <i>Einkommensüberhang im 3. Folgemonat:</i>	<i>./.</i> <i>50 €</i>		
<i>./.</i> <i>Einkommensüberhang im 4. Folgemonat:</i>	<i>./.</i> <i>50 €</i>		
<i>./.</i> <i>Einkommensüberhang im 5. Folgemonat:</i>	<i>./.</i> <i>50 €</i>		
<u><i>zum Lebensunterhalt notwendiger Bedarf:</i></u>	<u><i>200 €</i></u>	<i>Betrag der Vorausleistung</i>	<i>zu erstattender Betrag 250 €</i>
		<i>450 €</i>	

Maria Lieschke

Verteiler

Herr Neumann, Geschäftsführer Job-Center Elbe-Elster
Sozial erfahrene Personen und deren Stellvertreter SD
LIGA

per mail: MASGF, Frau Heinrich
Job-Center Frau Huthmann

Verweis auf
Änderungen in CC-DMS: alle Mitarbeiter Sozialamt
RPA, Frau Richter
Dezernat III, Herr Hans

**Handlungsanweisung zur Gewährung der Erstausrüstung für Bekleidung
gemäß § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, Satz 2, 3, 4 und 5 SGB II sowie
§ 31 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 und 3 SGB XII¹**

1. Inhaltsverzeichnis
2. Erstausrüstung für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt
 - 2.1 einmalige Leistungen für die Erstausrüstung mit Bekleidung
 - 2.2 Definition Erstausrüstung für Bekleidung
 - 2.3 Umfang der Erstausrüstung für Bekleidung an männliche Leistungsberechtigte
 - 2.4 Umfang der Erstausrüstung für Bekleidung an weibliche Leistungsberechtigte
 - 2.5 Leistungsumfang bei Schwangerschaft
 - 2.6 Leistungsumfang bei Geburt
3. Gewährung von gebrauchter Bekleidung
4. Pauschalierung der einmaligen Beihilfe für Bekleidung
 - 4.1 Pauschale bei Schwangerschaft
 - 4.2 Pauschale bei Geburt eines Kindes
 - 4.2.1 Pauschale vor der Geburt eines Kindes
 - 4.2.2 Pauschale nach der Geburt eines Kindes
5. Gewährung der Erstausrüstung an Bekleidung bei vorhandenem Einkommen
 - 5.1 Berücksichtigung des Ansparzeitraums
6. Anhang
Übersicht von Gebrauchtwarenhandlungen

¹ Diese Handlungsanweisung ist ab dem 20. September 2006 gültig

2. Erstausrüstung für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt

2.1 einmalige Leistungen für die Erstausrüstung mit Bekleidung

Einmalige Leistungen für die Erstausrüstung mit Bekleidung gehören gemäß § 23 Abs. 3 Satz 1 SGB II und § 28 Abs. 1 Satz 1 SGB XII nicht mit zu den Regelleistungen, sondern werden gesondert erbracht. Danach ist bei einem in Frage kommenden Bedarf zu prüfen, ob er durch laufende Leistungen zu befriedigen, und wenn nicht, ob er notwendig ist. Weiterhin ist zu prüfen, ob neuwertige Bekleidung erforderlich ist oder ob gebrauchte Sachen ausreichen.

2.2 Definition Erstausrüstung für Bekleidung

Definition:

Unter Erstausrüstung für Bekleidung ist die erstmalige Gewährung von Leistungen zur Deckung des zum Lebensunterhalt notwendigen Grundbedarfes an Bekleidung bei vollständigem Verlust der Bekleidung durch widrige Umstände (z. B. bei Brand, Naturkatastrophen u. ä.) sowie bei Schwangerschaft und Geburt eines Kindes zu verstehen.

Ein Leistungsberechtigter, der in geregelten Verhältnissen lebt, besitzt im Allgemeinen mindestens eine Grundausrüstung an Bekleidung. Sind die vorhandenen Kleidungsstücke reparaturbedürftig oder zu klein geworden, handelt es sich nicht um eine Erstausrüstung, sondern um einen Erneuerungsbedarf, welcher mit den laufenden Leistungen selbst finanziert werden muss.

Bevor die Erstausrüstung für Bekleidung gewährt wird, hat der Leistungsträger zu prüfen, ob ein Bedarf bzw. welcher Bedarf tatsächlich besteht (z. B. durch Hausbesuche, Vorlage des Mutterpasses u. ä.). Weiter ist zu prüfen, ob die Gewährung von gebrauchter Bekleidung dem Leistungsberechtigten zugemutet werden kann. Ob dem Leistungsberechtigten die Gewährung gebrauchter Bekleidung zugemutet werden kann, richtet sich nach den Verhaltens- und Lebensgewohnheiten in der Bevölkerungsschicht, die zwar über ein geringes Einkommen verfügt, jedoch nicht leistungsberechtigt ist.

Nicht zur Grundausrüstung gehören:

Schal, Mütze, Handschuhe, Schürze, Strümpfe, Regenschirm, Gürtel, Hosenträger, Krawatte sowie die Schuhreparatur oder chemische Reinigung. Diese Artikel sind mit der Regelleistung abgegolten.

2.3 Umfang der Erstausrüstung für Bekleidung an männliche Leistungsberechtigte

Anzahl	Artikel	männlich 1 bis 6 Jahre (Einzelpreis in €/Stck)	männlich 7 bis 15 Jahre (Einzelpreis in €/Stck)	männlich ab 16 Jahre (Einzelpreis in €/Stck)
	Oberbekleidung			
1	Winterjacke	30,00	36,00	45,00
1	Übergangs-Regenjacke	15,00	17,00	20,00
4	Hosen	16,00	20,00	24,00
1	Jacke (Sakko/Blazer)	-	-	40,00

1	Strickjacke	10,00	15,00	-
Anzahl	Artikel	männlich 1 bis 6 Jahre (Einzelpreis in €/Stck)	männlich 7 bis 15 Jahre (Einzelpreis in €/Stck)	männlich ab 16 Jahre (Einzelpreis in €/Stck)
3	Pullover	10,00	20,00	20,00
3	Oberhemd	-	10,00	10,00
	Schuhe			
1	Winterstiefel/-schuhe	30,00	35,00	40,00
2	Halbschuhe	20,00	22,00	26,00
1	Sandalen	15,00	16,00	20,00
1	Hausschuhe	10,00	10,00	10,00
	Unterwäsche			
7	Unterhemden/T-Shirt	3,00	4,00	5,00
7	Unterhosen/Strumpfhosen (Wolle)	3,00	8,00	13,00
2	Nachtkleidung	8,00	10,00	12,00
	Sport- und Badewäsche			
1	Badehose	6,00	8,00	14,00
1	Jogginganzug	13,00	15,00	18,00
1	Sportzeug kurz	12,00	13,00	15,00
1	Hallenturnschuhe	10,00	15,00	20,00
1	Turnschuhe	15,00	20,00	25,00

2.4 Umfang der Erstausrüstung für Bekleidung an weibliche Leistungsberechtigte

Anzahl	Artikel	weiblich 1 bis 6 Jahre (Einzelpreis in €/Stck)	weiblich 7 bis 15 Jahre (Einzelpreis in €/Stck)	weiblich ab 16 Jahre (Einzelpreis in €/Stck)
	Oberbekleidung			
1	Winterjacke	30,00	36,00	30,00
1	Übergangs-Regenjacke	15,00	17,00	20,00
2	Hosen/Rock	16,00	20,00	20,00
1	Jacke/Strickjacke	15,00	17,00	21,00
1	Kleid	12,00	16,00	20,00
2	Pullover	9,00	10,00	15,00
2	Blusen/Shirt	12,00	14,00	15,00
2	Strumpfhosen (Wolle)	3,00	6,00	5,00
	Schuhe			
1	Winterstiefel/-schuhe	30,00	35,00	40,00
1	Halbschuhe	20,00	22,00	26,00
1	Sandalen	15,00	16,00	20,00
1	Hausschuhe	10,00	10,00	10,00
	Unterwäsche			
7	Unterhemden/T-Shirt	3,00	4,00	5,00
7	Schlüpfer	2,00	3,00	4,00

Anzahl	Artikel	weiblich 1 bis 6 Jahre (Einzelpreis in €/Stck)	weiblich 7 bis 15 Jahre (Einzelpreis in €/Stck)	weiblich ab 16 Jahre (Einzelpreis in €/Stck)
2	Nachtkleidung	8,00	10,00	12,00
2	Büstenhalter	-	8,00	8,00
	Sport- und Badewäsche			
1	Badeanzug	12,00	15,00	15,00
1	Jogginganzug	13,00	15,00	18,00
1	Sportzeug kurz	12,00	13,00	15,00
1	Hallenturnschuhe	10,00	15,00	20,00
1	Turnschuhe	15,00	20,00	25,00

2.5 Leistungsumfang bei Schwangerschaft

Anzahl	Artikel	Preise in €/Stck
	Oberbekleidung	
1	Mantel/Jacke	35,00
1	Umstandskleid	20,00
1	Umstandshosen	15,00
1	Umstandsblusen	15,00
2	Pullover/T-Shirt/Strickjacke	10,00
	Unterwäsche	
2	Hemd	5,00
4	Schlüpfer	2,50
2	Büstenhalter/Still-BH	10,00
	Strumpfhosen	8,00
	Nachthemden	12,00

2.6 Leistungsumfang bei Geburt

Anzahl	Artikel	Preise in €/Stck
5	Hemdchen	2,00 €
5	Höschen	2,00 €
3	Gummihöschen	6,00 €
2	Body's	3,00 €
2	Hosen	6,00 €
2	Shirt	3,00 €
2	Strampler	6,00 €
2	Sweatshirt/Pulli	3,00 €
1	Wollschuhe	3,00 €

Anzahl	Artikel	Preise in €/Stck
1	Wolljäckchen u. Mütze	15,00 €
1	Strampelsack	10,00 €
1	Babydecke	15,00 €
2	Wickeltuch	6,00 €
2	Lätzchen	1,00 €
20	Windeln	2,00 €
1	Söckchen	1,00 €

Zum Leistungsumfang der einmaligen Beihilfen bei Geburt eines Kindes gehören neben der aufgeführten Bekleidung auch die Gewährung eines Kinderwagens, einer Bade/Wickelkommode, eines Kinderbettes (komplett) und eines Hochstuhles sowie eines Laufgitters und eines Schrankes.

Nach Prüfung des Bedarfes sind diese Gebrauchsgüter entsprechend der Handlungsanweisung für die Erstausrüstung einer Wohnung neben der Erstausrüstung für Bekleidung zu gewähren.

3. Gewährung von gebrauchter Bekleidung

Die Gewährung einer einmaligen Beihilfe zur Erstausrüstung für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt kann neben der Geldleistung für ladenneue Bekleidung auch als Geldleistung für gebrauchte Bekleidung oder als Sachleistung in Form von Warengutscheinen erfolgen. Die Geldleistung hat i. d. R. Vorrang vor der Sachleistung.

Die Gewährung von Sachleistung ist immer dann angebracht, wenn der Leistungsberechtigte dies ausdrücklich wünscht oder anzunehmen ist, dass der Leistungsberechtigte die gewährten Mittel nicht zur Deckung seines Bedarfes verwendet.

Grundsätzlich prüft der Leistungsträger, in welcher Form die begehrten einmaligen Leistungen zur Erstausrüstung für Bekleidung gewährt werden können. Wird die Bewilligung gebrauchter Bekleidung oder in Form von Sachleistungen angestrebt, ist zu prüfen, ob diese Art der Gewährung nach den allgemeinen Lebensgewohnheiten und Lebensumständen zumutbar ist. Grundlage für die Entscheidung bilden die Lebensgewohnheiten und Lebensumstände der Bevölkerungsschichten, die nur über ein geringes Einkommen verfügen, jedoch keinen Leistungsanspruch gegenüber einem Leistungsträger haben.

Ist es in diesen Bevölkerungsschichten üblich, die Bekleidung auch als gebrauchte Sache zu erwerben, kann ebenfalls einem Leistungsberechtigten zugemutet werden, die Leistung als Geldleistung für gebrauchte Bekleidung bewilligt zu bekommen (Nutzung von Kleiderkammern oder Gebrauchtwarenhandlungen, Verwandten u. ä.).

Besteht die Möglichkeit, gebrauchte Bekleidung zu gewähren und ist dies dem Leistungsberechtigten auch zuzumuten, hat der Leistungsträger dem Leistungsberechtigten mitzuteilen, wo er die gebrauchten Sachen erwerben kann.

4. Pauschalierung der einmaligen Beihilfe für Bekleidung

Zur Zeit ist seitens des kommunalen Trägers die **Pauschalierung** gemäß § 23 Abs. 3 Satz 5 SGB II und § 31 Abs. 3 SGB XII der einmaligen Beihilfe für Bekleidung **nur bei Schwangerschaft und Geburt eines Kindes** vorgesehen. Die Praxis wird in Zukunft entscheiden, ob sich eine generelle Pauschalierung als zweckmäßiger erweist.

4.1 Pauschale bei Schwangerschaft

Bei Schwangerschaft kann die Leistungsberechtigte **ab der 12. Schwangerschaftswoche** (Vorlage des Mutterpasses) eine Pauschale für die Erstausrüstung an Umstandsbekleidung in Höhe von **140 Euro** erhalten.

4.2 Pauschale bei Geburt eines Kindes

4.2.1 Pauschale vor der Geburt eines Kindes

Der werdenden Mutter **ist** rechtzeitig vor der Geburt eines Kindes, jedoch **nicht vor dem sechsten Schwangerschaftsmonat**, eine Beihilfe in Höhe von **180 Euro** pauschal zur Erstausrüstung für Bekleidung zu gewähren. Diese Beihilfe beinhaltet Hemdchen, Jäckchen, Höschen, Mullwindeln, Strampler, Schuhchen, Ausfahrgarnitur, Wickelfolie oder Gummihöschen, Gummiunterlage, Badetuch, Kinderbadewanne, Wickelaufgabe u. ä. Vor der Geburt **eines ersten Kindes kann** weiterhin eine **Pauschale in Höhe von 170 Euro für einen Kinderwagen (70 Euro) und ein Kinderbett (100 Euro)**, entsprechend der Handlungsanweisung für die Erstausrüstung einer Wohnung gewährt werden. Bei Geburt eines weiteren Kindes innerhalb von drei Jahren ist vor der Hilfestellung eine Bedarfsprüfung durchzuführen.

4.2.2 Pauschale nach der Geburt eines Kindes

Nach der Geburt **eines ersten Kindes** kann die Leistungsberechtigte eine Pauschale in Höhe von **maximal 250 Euro**, entsprechend der Handlungsanweisung zur Erstausrüstung einer Wohnung, erhalten. Die Beihilfe beinhaltet insgesamt einen Laufgitters (50 Euro), ein Tisch für eine Wickelaufgabe oder eine Wickelkommode (50 Euro), einen Hochstuhl (50 Euro) und einen Schrank (100 Euro).

Nach der Geburt **eines weiteren Kindes ist die Anwendung einer „Pauschale nach der Geburt eines Kindes“ nicht ohne weiteres möglich**, da vermutet werden kann, dass von dem ersten Kind vorsorglich Gebrauchsgüter aufgehoben wurden. Hier ist eine Prüfung des Bedarfes (zumindest bis zu drei Jahren nach der Geburt des ersten Kindes) unvermeidbar. Gewährt werden können hier nur die Gebrauchsgüter, die tatsächlich erforderlich sind.

Leistungen nach dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ sind nachrangig. Sie werden nicht als Einkommen und nicht auf Leistungen nach dem SGB II und SGB XII angerechnet. Des Weiteren sind Leistungen der Sozialhilfe nicht zu versagen, weil möglicherweise Stiftungsleistungen in Betracht kämen (§ 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“). Auch werden bei der Gewährung von einmaligen Leistungen für die Erstausrüstung an Bekleidung einschließlich bei Geburt eines Kindes **keine Ansprüche** gegen den Vater nach § 1615 k BGB geltend gemacht.

5. Gewährung einmaliger Beihilfen bei vorhandenem Einkommen

5.1 Berücksichtigung des Ansparzeitraumes

Einmalige Leistungen nach § 23 Abs. 3 Nr. 2 SGB II und § 31 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII können gemäß § 23 Abs. 3 Satz 3 und 4 SGB II und § 31 Abs. 2 SGB XII auch erbracht werden, wenn der Leistungsberechtigte keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes benötigt, jedoch seinen Bedarf aus eigenen Kräften und Mitteln nicht voll beschaffen kann.

In solchen Fällen hat der Leistungsberechtigte sein monatliches Einkommen, welches über dem laufenden Bedarf liegt (Einkommensüberhang), anzusparen. Von dem Leistungsberechtigten kann erwartet werden, dass er seinen Einkommensüberhang innerhalb eines Zeitraumes von bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Monats anspart, in dem über die Leistung entschieden worden ist (insgesamt also sieben Monate).

Im Hinblick auf die Art und Voraussehbarkeit des Bedarfs ist in der Regel bei Kleidung ein Einkommensüberhang der **auf den Entscheidungsmonat folgenden sechs Monate** einzusetzen.

Das übersteigende Einkommen eines Monats darf nicht mehrfach (überlappend) berücksichtigt werden. Beantragt ein Leistungsberechtigter mehrere Bedarfe **gleichzeitig** und ist deren Deckung auch erforderlich, so wird der Einkommensüberhang **zuerst für den Bedarf eingesetzt, der den geringsten Ansparzeitraum** erfordert. Der jeweils verbleibende weitere Einkommensüberhang ist dann bei den weiteren Bedarfen entsprechend zu berücksichtigen.

Beispiel:

Wird eine einmalige Beihilfe für eine Klassenfahrt, Bekleidung und die Wohnung beantragt, ist zuerst der Einsatz des Einkommensüberhanges für eine Klassenfahrt, dann der Einsatz des Einkommensüberhanges für die Erstausrüstung der Wohnung und zum Schluss der Einsatz des Einkommensüberhanges für die Erstausrüstung an Bekleidung vorzunehmen.

Rechenbeispiel:

<i>Einkommensüberhang der Leistungsberechtigten:</i>	<i>100 €</i>
<i>Bedarf für eine Klassenfahrt:</i>	<i>200 €</i>
<i>Bedarf an Mobiliar:</i>	<i>450 €</i>
<i>Bedarf an Bekleidung:</i>	<i>200 €</i>
<i>Bedarf für eine Klassenfahrt:</i>	<i>200 €</i>
<i>(Ansparzeitraum: Entscheidungsmonat + 2 Folgemonate)</i>	
<i>./. Einkommensüberhang im Entscheidungsmonat:</i>	<i>./. 100 €</i>
<i>./. Einkommensüberhang im 1. Folgemonat:</i>	<i>./. 100 €</i>
<i>./. Einkommensüberhang im 2. Folgemonat:</i>	<i>./. 100 €</i>
<hr/>	
<i>notwendiger Lebensunterhalt für eine Klassenfahrt:</i>	<i>0 €</i>
<hr/>	
<i>verbleibender Einkommensüberhang im 2. Folgemonat:</i>	<i>100 €</i>

<i>Bedarf an Mobiliar:</i>	450 €
<i>(Ansparzeitraum: Entscheidungsmonat + 5 Folgemonate; da der Einkommensüberhang jedoch im Entscheidungsmonat und 1. Folgemonat verwertet wurde, kann nur der nach- folgende Ansparzeitraum berücksichtigt werden)</i>	
<i>./. verbleibender Einkommensüberhang im 2. Folgemonat:</i>	<i>./. 100 €</i>
<i>./. Einkommensüberhang im 3. Folgemonat:</i>	<i>./. 100 €</i>
<i>./. Einkommensüberhang im 4. Folgemonat:</i>	<i>./. 100 €</i>
<i>./. Einkommensüberhang im 5. Folgemonat:</i>	<i>./. 100 €</i>
<i>notwendiger Lebensunterhalt für Mobiliar:</i>	<i>50 €</i>
<i>verbleibender Einkommensüberhang im 5. Folgemonat:</i>	<i>0 €</i>

<i>Bedarf an Bekleidung:</i>	200 €
<i>(Ansparzeitraum: Entscheidungsmonat + 6 Folgemonate; da der Einkommensüberhang der vorangegangenen 5 Monate jedoch bereits verwertet wurde, kann nur noch der 6. Folgemonat als Ansparzeitraum für Bekleidung berücksichtigt werden)</i>	
<i>./. Einkommensüberhang im 6. Folgemonat:</i>	<i>./. 100 €</i>
<i>notwendiger Lebensunterhalt für Bekleidung:</i>	<i>100 €</i>
<i>verbleibender Einkommensüberhang im 6. Folgemonat:</i>	<i>0 €</i>

Den Leistungsberechtigten ist eine einmalige Beihilfe für die Erstausrüstung an Mobiliar in Höhe von 50 Euro und eine einmalige Beihilfe zur Erstausrüstung für Bekleidung in Höhe von 100 Euro zu gewähren.

Bei gleichzeitiger Antragstellung mehrerer einmaliger Beihilfen darf der Einkommensüberhang des Leistungsberechtigten bei der Bedarfsermittlung jedoch **insgesamt nicht mehr als sieben Monate (Entscheidungsmonat plus sechs Folgemonate)** berücksichtigt werden.

Wurden verschiedene Bedarfe **zeitversetzt** beantragt, ist der Einkommensüberhang für die zuerst beantragte einmalige Beihilfe solange nicht zu berücksichtigen, wie für diese ein Ansparen des Einkommensüberhangs erforderlich war. Nur der für die zuerst beantragte einmalige Beihilfe nicht benötigte Einkommensüberhang kann dann auch für den Ansparzeitraum der weiteren einmaligen Beihilfen berücksichtigt werden.

Beispiel:

Am 4. März beantragte eine Leistungsberechtigte eine einmalige Beihilfe für die Erstausrüstung ihrer Wohnung (Ansparzeitraum: Entscheidungsmonat + 5 Folgemonate). Am 7. Juni beantragt die Leistungsberechtigte eine einmalige Beihilfe für die Erstausrüstung für Bekleidung wegen Schwangerschaft und Geburt eines Kindes (Ansparzeitraum: Entscheidungsmonat + 6 Folgemonate)

Für die einmalige Beihilfe zur Erstausrüstung der Wohnung und der Bekleidung gilt somit folgendes:

Entscheidungsmonat Beihilfe

für die Wohnung

<i>1. Folgemonat</i>	<i>März</i>
<i>2. Folgemonat</i>	<i>April</i>
<i>3. Folgemonat</i>	<i>Mai</i>
<i>4. Folgemonat</i>	<i>Juni</i>
<i>5. Folgemonat</i>	<i>Juli</i>
	<i>August</i>

Entscheidungsmonat Beihilfe für Bekleidung

<i>1. Folgemonat</i>	
<i>2. Folgemonat²</i>	
<i>3. Folgemonat</i>	<i>September</i>
<i>4. Folgemonat</i>	<i>Oktober</i>
<i>5. Folgemonat</i>	<i>November</i>
<i>6. Folgemonat</i>	<i>Dezember</i>

In diesem Beispiel würde sich die Anrechnung des Einkommensüberhangs im Juni, Juli und August überschneiden. Aus diesem Grund darf bei der Bedarfsermittlung der Beihilfe für Bekleidung der Einkommensüberhang erst ab dem 3. Folgemonat (siehe auch Fußnote 2. Folgemonat) berücksichtigt werden.

Ist ein Bedarf **nicht aufschiebbar**, so ist **nur der Überschuss im Entscheidungsmonat** anzurechnen und die Beihilfe für den verbleibenden Bedarf zu gewähren. In den Folgemonaten bzw. in der Folgezeit ist dann der Aufwendungsersatz in der Höhe zu verlangen, wie sich der Leistungsberechtigte durch Ansparen seines Einkommensüberhang hätte selbst helfen können.

Beispiel:

Eine Leistungsberechtigte Familie verfügt über einen monatlichen Einkommensüberhang in Höhe von 50 Euro. Der Bedarf an einmaliger Erstausrüstung für Bekleidung liegt jedoch bei 500 Euro. Da der Bedarf an Bekleidung unaufschiebbar ist, wird nur der Einkommensüberhang im Entscheidungsmonat angerechnet. Die Familie erhält eine Beihilfe in Höhe von 450 Euro. In der Folgezeit wird von dem Leistungsberechtigten der Aufwendungsersatz von 300 Euro verlangt.

Begründung:

Für Bekleidung kann von dem Leistungsberechtigten erwartet werden, dass er seinen Einkommensüberhang im Entscheidungsmonat und den sechs Folgemonaten einsetzt. Darüber hinaus kann durch den Leistungsträger kein Ansparen verlangt werden.

² Sollte bei der Ermittlung der einmaligen Beihilfe für die Erstausrüstung der Wohnung im 5. Folgemonat noch ein Einkommensüberhang verbleiben, wird dieser verbleibende Einkommensüberhang bei der Bedarfsermittlung für Bekleidung im 2. Folgemonat berücksichtigt.

Berechnung:

<i>Bedarf</i>	500 €		
<i>./. Einkommensüberhang im Entscheidungsmonat:</i>	<i>./. 50 €</i>		
<i>./. Einkommensüberhang im 1. Folgemonat:</i>	<i>./. 50 €</i>	}	}
<i>./. Einkommensüberhang im 2. Folgemonat:</i>	<i>./. 50 €</i>		
<i>./. Einkommensüberhang im 3. Folgemonat:</i>	<i>./. 50 €</i>		
<i>./. Einkommensüberhang im 4. Folgemonat:</i>	<i>./. 50 €</i>		
<i>./. Einkommensüberhang im 5. Folgemonat:</i>	<i>./. 50 €</i>		
<i>./. Einkommensüberhang im 6. Folgemonat:</i>	<i>./. 50 €</i>		
<u><i>zum Lebensunterhalt notwendiger Bedarf:</i></u>	<u><i>150 €</i></u>	<i>Betrag der Vorausleistung 450 €</i>	<i>zu erstattender Betrag 300 €</i>

Maria Lieschke

Verteiler

Job-Center Elbe-Elster

SD

AL 50

SGL I, II, III, IV

FP/Wi

RPA, Frau Richter

KAG

Sozial erfahrene Personen und deren Stellvertreter